



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1987

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	12. 12. 1986	Fünfunddreißigste Bekanntmachung der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden	2
28	10. 12. 1986	Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes	2
600	9. 12. 1986	Verordnung über die Bestimmung der Aufgaben des Rechenzentrums der Finanzverwaltung im Besteuerungsverfahren	5
631	2. 12. 1986	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 Landeshaushaltsordnung	6
77	9. 12. 1986	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Höxter-Lüchtringen“	6
	13. 12. 1986	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1987	6
	12. 12. 1986	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Sommersemester 1987 .	13
		Öffentliche Bekanntmachung über eine Änderungsgenehmigung vom 6. Oktober 1986 für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO) der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (4. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2)	
		Datum der Bekanntmachung: 15. Januar 1987	13

2005

**Fünfunddreißigste Bekanntmachung
der Veränderung der Bezirke der Landesmittelbehörden
und der unteren Landesbehörden**

Vom 12. Dezember 1986

Zu der Bekanntmachung der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden vom 8. Januar 1963 (GV. NW. S. 10), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Januar 1986 (GV. NW. S. 92), gebe ich gemäß § 10 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), nachfolgende Veränderungen der Bezirke der Landesmittelbehörden und der unteren Landesbehörden bekannt:

In Abschnitt II

„Bezeichnung, Sitz und Bezirk der unteren Landesbehörden“ entfällt die Nummer 2.05.

Die bisherigen Nummern 2.01 bis 2.13 werden die Nummern 2.01 bis 2.12.

Die neue Nummer 2.06 erhält folgende Fassung:

2.06 Amt für Agrarordnung Regierungsbezirk Düsseldorf
 – Mönchengladbach –

Die Nummer 5.103 erhält folgende neue Fassung:

5.103 Finanzamt Die Städte Haan, Hilden, Langenfeld und Monheim des Kreises Mettmann
 Düsseldorf-Hilden

Die bisherigen Nummern 5.103 bis 5.138 werden die Nummern 5.104 bis 5.139.

Die nachstehend aufgeführten Nummern erhalten folgende neue Fassung:

5.104	Finanzamt Düsseldorf-Mettmann	Die Städte Ratingen, Erkrath und Mettmann des Kreises Mettmann
5.107	Finanzamt Düsseldorf-Süd	Von der kreisfreien Stadt Düsseldorf die Stadtteile Unterbilk, Hamm, Volmerswerth, Bilk, Eller, Vennhausen, Unterbach, Wersten, Himmelgeist, Holthausen, Reisholz, Benrath, Urdenbach, Garath, Hellerhof und Baumberg
5.131	Finanzamt Velbert	Vom Kreis Mettmann die Städte Heiligenhaus, Velbert und Wülfrath
5.203	Finanzamt Bergheim	Vom Erftkreis die Städte Bedburg, Bergheim, Kerpen und Pulheim sowie die Gemeinde Elsdorf
5.213	Finanzamt Köln-Altstadt	Von der kreisfreien Stadt Köln die Stadtteile Altstadt-Süd, Deutz und Neustadt-Süd des Stadtbezirks Köln-Innenstadt
5.215	Finanzamt Köln-Außenstadt	Vom Erftkreis die Städte Brühl, Frechen, Hürth und Wesseling.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1986

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen
Johannes Rau

– GV. NW. 1987 S. 2.

28

**Achtzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung
zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-,
Immissions- und technischen Gefahrenschutzes**

Vom 10. Dezember 1986

Aufgrund des § 5 Abs. 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes (LOG. NW.) vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 656), – insoweit nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, des Ausschusses für Umweltschutz und Raumordnung sowie des Ausschusses für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landtags – und des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO AltG) vom 6. Februar 1973 (GV. NW. S. 86), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Februar 1986 (GV. NW. S. 97), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht zum Verzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „9.31 Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV“ werden durch die Wörter

„9.3.1 Verordnung über Feuerungsanlagen – 1. BImSchV

9.3.2 Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leicht-flüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV“ ersetzt.

- b) Die bisherigen laufenden Nummern 9.32 bis 9.39 werden durch die laufenden Nummern 9.3.3 bis 9.3.10 ersetzt.
 c) Die Wörter „10.2 Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe“ werden durch die Wörter „10.2 Gefahrstoffverordnung“ ersetzt.

2. Das Verzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummer 9.117 erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 17 Abs. 1, 2 und 5“.
 b) Die laufenden Nummern 9.31 bis 9.314 werden durch die laufenden Nummern 9.3.1 bis 9.3.14 ersetzt.
 c) Die Nummer 9.3.11 (neu) erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 2 b Satz 3 und § 8“.
 d) Nach Nummer 9.3.14 werden folgende Nummern eingefügt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
9.3.2	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen – 2. BImSchV vom 21. April 1986 (BGBl. I S. 571)		
9.3.21	§ 8 Abs. 1 und 5 bis 7	Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen, Berichten oder Unterlagen	GAA/BA
9.3.22	§ 10	Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA

- e) Die laufenden Nummern 9.32 bis 9.398 werden durch die laufenden Nummern 9.3.3 bis 9.3.108 ersetzt.
 f) Die Nummer 9.3.31 (neu) erhält in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Fassung „§ 4 Abs. 1“.
 g) In den Nummern 10.121 und 10.122 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde“ das Wort „Herstellerbetrieben“ durch das Wort „Gewerbebetrieben“ ersetzt.
 h) Die Nummern 10.2 bis 10.279 werden durch folgende Nummern 10.2 bis 10.2.12.2 ersetzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2	Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470)		
10.2.1	§ 8	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	RP/LOBA, soweit die Stoffe oder die Zubereitungen ausschließlich zur Verwendung in Betrieben oder Anlagen bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.2	Schutzmaßnahmen		
10.2.2.1	§ 9 Abs. 2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	RP/LOBA, soweit die Unterbodenschutzmittel ausschließlich zur Verwendung in Betrieben oder Anlagen bestimmt sind, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.2.2	§ 11 Abs. 1	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis für das Inverkehrbringen von sehr giftigen oder giftigen Stoffen	GAA/BA
10.2.2.3	§ 11 Abs. 4 Satz 3	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.2.4	§ 11 Abs. 7	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.3	Sachkundeprüfung		
10.2.3.1	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 3	Durchführung der Sachkundeprüfung und Ausstellung des Prüfungszeugnisses	GÄ
10.2.3.2	§ 13 Abs. 3	Entgegennahme des Nachweises der Sachkenntnis durch die Erfüllung der Voraussetzungen des Artikels 2 der Richtlinie 74/556/EWG	GÄ
10.2.4	Überwachung		
10.2.4.1	§ 16 Abs. 2 Satz 3	Verlangen der Darlegung des Ergebnisses der Prüfung nach Satz 1	GAA/BA
10.2.4.2	§ 18 Abs. 4	Verlangen der Ermittlung von Konzentrationen und Toleranzen	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
10.2.5	Erlaubnis für Begasungen		
10.2.5.1	§ 25 Abs. 2	Entscheidung über die Erteilung der Erlaubnis zur Durchführung von Begasungen mit den Stoffen nach Absatz 1	GAA/BA
10.2.5.2	§ 25 Abs. 3 Satz 2	Entgegennahme der Mitteilung über den Wechsel des Befähigungsschein-Inhabers	GAA/BA
10.2.5.3	§ 25 Abs. 4 Satz 1	Entscheidung über die Erteilung des Befähigungsscheins	GAA/BA
10.2.5.4	§ 25 Abs. 4 Satz 2	Entscheidung über die Anerkennung von Lehrgängen über die Durchführung von Begasungen	RP
10.2.5.5	§ 25 Abs. 6	Entgegennahme eines neuen Zeugnisses nach Absatz 4 Nr. 2	GAA/BA
10.2.6	Gesundheitliche Überwachung		
10.2.6.1	§ 30 Abs. 1	Entscheidung über die Ermächtigung von Ärzten zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchungen	GÄ/LOBA, soweit die Vorsorgeuntersuchungen an Arbeitnehmern in Betrieben oder Anlagen vorgenommen werden sollen, die der Bergaufsicht unterliegen
10.2.6.2	§ 31 Abs. 4	Entgegennahme der Unterrichtung durch den Arbeitgeber	GAA/BA
10.2.6.3	§ 32 Abs. 1	Entscheidung über die vom Arzt ausgestellte Bescheinigung	GAA/BA
10.2.6.4	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Anordnung der ärztlichen Untersuchung vor Weiterbeschäftigung	GAA/BA
10.2.7	Ausnahmen von Allgemeinen Schutzpflichten		
10.2.7.1	§ 36 Abs. 1	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
10.2.7.2	§ 36 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises einer ebenso wirksamen Maßnahme	GAA/BA
10.2.7.3	§ 36 Abs. 3	Entscheidung über die Zulassung von anderen Begasungsmitteln	GAA/BA
10.2.8	§ 45 Abs. 8	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.9	Anhang I Nummer 2.3.2.3	Verlangen der Durchführung toxi-kologischer Tests nach Nr. 2.3.2.1	GÄ
10.2.10	Anhang II		
10.2.10.1	Nr. 1.2.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.10.2	Nr. 1.2.2 Abs. 3	Untersagung der Verwendung eines krebserzeugenden Arbeitsstoffes	GAA/BA
10.2.10.3	Nr. 1.2.2 Abs. 5	Entscheidung über die Anerkennung von Verfahren oder Geräten bei der Verwendung krebserzeugender Gefahrstoffe	ZfS
10.2.10.4	Nr. 1.2.3.2 Abs. 1 Satz 2	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
10.2.10.5	Nr. 1.3.1.2 Abs. 2	Feststellung der Unterschreitung der Auslöseschwelle	GAA/BA
10.2.10.6	Nr. 1.3.1.2 Abs. 3	Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen	GAA/BA
10.2.11	Anhang III		
10.2.11.1	Nr. 2.3.3 Abs. 1	Entscheidung über die Notwendigkeit der sofortigen Bestimmung der biologischen Parameter	GÄ
10.2.11.2	Nr. 3.2 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.11.3	Nr. 3.2 Abs. 4	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA
10.2.11.4	Nr. 3.4	Untersagung der Anwendung von Verfahren	GAA/BA
10.2.11.5	Nr. 4.3 Abs. 2	Entscheidung über die Zustimmung zur Verwendung von Anti-fouling-Farben	GAA/BA

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde
102.11.6	Nr. 52.3	Entgegennahme der Anzeige und Erteilung einer Ausnahme	GAA/BA
102.11.7	Nr. 52.4 Satz 2	Verlangen der Abschrift der Niederschrift	GAA/BA
102.11.8	Nr. 5.6	Entscheidung über die Zulassung der Begasung von Schiffen während der Beförderung	RP
102.12	Anhang IV		
102.12.1	Nr. 2.3 Abs. 5 auch in Verbindung mit Nr. 2.4.2.2 Abs. 10	Entscheidung über den Antrag des Arbeitgebers	GAA/BA
102.12.2	Nr. 2.4.2.3 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige	GAA/BA

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Minister für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Heinemann

- GV. NW. 1987 S. 2.

600

**Verordnung
über die Bestimmung der Aufgaben
des Rechenzentrums der Finanzverwaltung
im Besteuerungsverfahren**

Vom 9. Dezember 1986

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Satz 1 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436), wird verordnet:

§ 1

Dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung werden folgende Steuerverwaltungstätigkeiten übertragen, soweit dabei automatische Einrichtungen eingesetzt werden:

1. die Berechnung von Steuern einschließlich der Steuervergütungen und Steuererstattungen sowie von steuerlichen Nebenleistungen, ferner die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
2. die Berechnung von gesondert festzustellenden Besteuerungsgrundlagen, von Steuermeßbeträgen und Zerlegungsanteilen sowie die Fertigung und Bekanntgabe der entsprechenden Verwaltungsakte,
3. die Aufforderung zur Abgabe von Steuererklärungen durch Zusendung von Steuererklärungsvordrucken oder Erinnerungsschreiben,
4. die Buchführung über die von den Finanzkassen anzunehmenden oder auszuzahlenden Beträge einschließlich der Fertigung von Unterlagen für Ein- und Auszahlungen,
5. die Fertigung sowie der Versand von Mitteilungen, insbesondere Erinnerungen an demnächst fällige Beträge, Mahnungen sowie Mitteilungen über Steuernummern, Lastschriften und Umbuchungen,

6. die Entgegennahme von Steueranmeldungen und Steuererklärungen, soweit diese beleglos auf Datenträgern oder im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden,

7. die Annahme von Zahlungen, die aufgrund einer Einzugsermächtigung oder unter Verwendung vorgefertigter Zahlungsträger an das Rechenzentrum der Finanzverwaltung geleistet werden,

8. die Leistung von Zahlungen, soweit diese im beleglosen Datenaustausch mit Kreditinstituten oder durch Übersendung von Schecks zur Abrechnung im automatisierten Verfahren bewirkt werden,

9. die Übermittlung von Daten, insbesondere an Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung handelt für das jeweils örtlich zuständige Finanzamt. Dieses bleibt berechtigt, die Maßnahmen, falls erforderlich, selbst zu treffen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1986

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten
zugleich als Finanzminister

(L. S.)

Posser

- GV. NW. 1987 S. 5.

631

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur
Übertragung von Befugnissen nach § 59
Landeshaushaltsordnung
Vom 2. Dezember 1986**

Aufgrund von § 59 Abs. 1 Satz 2 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) wird mit Zustimmung des Finanzministers verordnet:

§ 1

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 59 Landeshaushaltsordnung vom 19. November 1981 (GV. NW. S. 684) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Zahl „5000“ durch „6000“ und die Zahl „18“ durch „72“ ersetzt.
2. In Nummer 2, Buchstabe b), wird die Zahl „1500“ durch die Zahl „7500“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hermann Heinemann

- GV. NW. 1987 S. 6.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines
Wasserschutzgebietes „Höxter-Lüchtringen“**

Vom 9. Dezember 1986

Die Länder Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen haben am 1. Oktober/1. November 1986 das Verwaltungsabkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes „Höxter-Lüchtringen“ geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1986

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Stellvertreter
des Ministerpräsidenten

(L. S.)

Posser

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde
für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
„Höxter-Lüchtringen“**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft in Düsseldorf,

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Umweltminister
in Hannover,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), und gemäß § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425), zuletzt geändert durch Artikel III Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 11. April 1986 (Nieders. GVBl. S. 103), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes „Höxter-Lüchtringen“ im Bereich der Stadt Höxter und des Landkreises Holzminden ist der Regierungspräsident Detmold. Dieser handelt unter Anwendung des in Niedersachsen geltenden Rechts im Einvernehmen mit der Bezirksregierung Hannover, soweit sich das Vorhaben auf Flächen im Land Niedersachsen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durchführung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes hinaus weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. November 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 1. Oktober 1986

Für das Land Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
Klaus Matthiesen

Hannover, den 1. November 1986

Für das Land Niedersachsen

Der Niedersächsische
Umweltminister

Werner Remmers

- GV. NW. 1987 S. 6.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1987**

Vom 13. Dezember 1986

Aufgrund der §§ 3, 5 Abs. 1, 6 Abs. 2 und des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1987 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

(2) Für die in der Anlage 1 aufgeführten Studiengänge Sport, Volkswirtschaft sozialwissenschaftlicher Richtung und Wirtschaftspädagogik sowie sämtliche Studiengänge der Anlagen 2 und 3 wird die Vergabe der Studienplätze an Studienanfänger für das Sommersemester 1987 durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) angeordnet. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, werden die Studienplätze gemäß

Anlagen
1 bis 4

§ 48 der Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW – vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1986 (GV. NW. S. 740) vergeben.

§ 2

Antragsberechtigt sind Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende Hochschulreife, bei den Studiengängen der Anlage 3 die Fachhochschulreife vermittelt.

§ 3

(1) Im Studiengang Medizin ist die Zuweisung eines Studienplatzes an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen auf den vorklinischen Studienabschnitt beschränkt. Die Zuweisung eines Studienplatzes für den klinischen Studienabschnitt an einer anderen Hochschule bleibt vorbehalten; die Fortsetzung des Studiums ohne Unterbrechung wird gewährleistet. Hierauf ist in dem Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b VergabeVO NW werden bei den in Anlage 2 Buchstabe b aufgeführten Studiengängen 6 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium abgezogen.

(3) Abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 3 VergabeVO NW nehmen im Studiengang Sport (Diplom) nur Bewerber am Nachrückverfahren teil, die die für diesen Studiengang erforderliche besondere studiengangbezogene Eignung nachgewiesen haben.

§ 4

Für die in der Anlage 3 mit (V) bezeichneten Studiengänge wird die Verteilung der Bewerber, die diese Studiengänge im Hauptantrag genannt haben, angeordnet. Soweit erforderlich, werden diese Bewerber im Hauptverfahren an den einzelnen Standorten entsprechend dem Anteil der jeweiligen Zulassungszahl an der Gesamtzahl der Studienplätze des Studiengangs zugelassen.

§ 5

(1) Die nach Anlage 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß § 49 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 VergabeVO NW weniger zu berücksichtigende Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die freibleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 VergabeVO NW vergeben.

§ 6

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Dezember 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 6)
für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß)
oder Staatsexamen (ohne Lehramt)

Abkürzungen TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U GH = Universität – Gesamthochschule
DSH = Deutsche Sporthochschule
A = Allgemeines Auswahlverfahren
B = Besonderes Auswahlverfahren
V = Verteilungsverfahren

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Dortmund	Uni Düsseldorf	U-GH-Duisburg	U-GH-Essen	Uni Köln	DSH Köln	Uni Münster	U-GH-Paderborn	U-GH-Siegen	U-GH-Wuppertal
Agrarwissenschaft	A														
Architektur	A														
Biologie	A														
Geologie	A														
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	A														
Lebensmittelchemie	A				10										
Medizin	B				195		327			272		246			
Pharmazie	A				95		59					79			
Psychologie	A														
Sport	A										259				
Volkswirtschaft sozialwissenschaftl. Richtung	A									35					
Wirtschaftspädagogik	A									17					
Zahnmedizin	B				56							84			

Betriebswirtschaft	V								195		140				
Informatik	V														
Rechtswissenschaft	V			175	205				211		204				
Volkswirtschaft	V				145				101		134				

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 6)
für Studiengänge mit einem Lehramtsabschluß

a) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Studienort	TH Aachen	Uni Bielefeld	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Disseldorf	U-GH-Essen	Uni Köln	Uni Münster
Biologie	A						18		

b) Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik

Studiengang	Studienort	Uni Dortmund	Uni Köln
Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden	A	5	-
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen	A	10	26
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen	A	-	9
Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten	A	12	47
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	A	17	37
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	A	18	56
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen	A	-	13
Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten	A	5	-
Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten	A	14	28

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule
Uni = Universität
U - GH = Universität - Gesamthochschule -
A = Allgemeines Auswahlverfahren

Anlage 4

Zulassungszahlen gemäß § 1 der Verordnung vom 13. Dezember 1986 (GV. NW. 1987 S. 6)

a) für Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als ersten Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehramt)

Studiengang	Hochschule	Uni Bochum	Uni Bonn	Uni Köln	Uni Münster
Chemie				66	
Geographie				62	
Germanistik					
Hauptfach				72	
Nebenfach				121	
Kunstgeschichte					
Hauptfach		22	23		31
Nebenfach		12	94		25
Sport		30			
Psychologie					
Nebenfach (Abschluß Magister)					20
Romanistik (Abschluß Magister)					
Hauptfach				116	
Nebenfach				223	
Politologie (Abschluß Magister/Promotion)					
Hauptfach			38		
Soziologie (Abschluß Magister/Promotion)					
Hauptfach			6		
Volkskunde					
Hauptfach					
Nebenfach					31

Abkürzungen:

Uni = Universität

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule	Uni Köln
Chemie		5
Französisch		32
Germanistik		27
Italienisch		12
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen		6
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen		3
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten		10
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten		16
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen		4
Sozialwissenschaften		21
Spanisch		32
Spezielle Wirtschaftslehre		11
Wirtschaftswissenschaft		16

c) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I

Studiengang	Hochschule	Uni Köln
Französisch		11

d) für die Studiengänge als Zusatzstudium mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, Sondererziehung und Rehabilitation

Studiengang	Hochschule	Uni Köln
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen		3
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen		1
Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten		6
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten		4
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten		7
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen		1
Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten		3

Abkürzungen:

Uni = Universität

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die zentrale Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester des klinischen Teils
des Studiengangs Medizin
für das Sommersemester 1987**

Vom 12. Dezember 1986

Aufgrund des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

§ 1

(1) Die Zahl der Studienplätze im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin wird für das Sommersemester 1987 wie folgt festgesetzt:

Technische Hochschule Aachen:	58
Universität Bonn:	154
Universität Düsseldorf:	181
Universität - Gesamthochschule - Essen:	110
Universität Köln:	204
Universität Münster:	165

(2) Soweit sich die der Festsetzung nach Absatz 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird der Minister für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 2

(1) An der Universität Bochum im vorklinischen Teil des Studiengangs Medizin eingeschriebene Studenten, die nach dem Bestehen der Ärztlichen Vorprüfung das Studium im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin an einer Hochschule des Landes Nordrhein-Westfalen fortsetzen wollen, müssen bis zum 10. Februar 1987 die Zuweisung eines Studienplatzes bei der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen beantragen. Der Antrag ist bei der Universität Bochum einzureichen. § 3 Abs. 2 bis 4 der Vergabeverordnung NW vom 2. September 1985 (GV. NW. S. 562), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 1986 (GV. NW. S. 740) findet entsprechende Anwendung.

(2) Über die Anträge nach Absatz 1 entscheidet die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen.

§ 3

(1) Die Bewerber nach § 2 werden entsprechend ihren Studienortwünschen den in § 1 Abs. 1 aufgeführten Hochschulen zugewiesen, soweit diese nach den Feststellungen gemäß § 5 Bewerber aufzunehmen haben. Für die Zuweisung findet § 8 Abs. 1 bis 3 Vergabeverordnung NW Anwendung.

(2) Hat ein Bewerber nicht alle Studienorte genannt und kann er an keinem von ihm genannten Studienort zugelassen werden, weist ihm die Zentralstelle einen Studienplatz an einer anderen Hochschule zu. Enthält der Antrag keinen gültigen Studienortwunsch, gilt die Universität - Gesamthochschule - Essen als an erster Stelle beantragt.

§ 4

(1) Bewerber, die nicht dem in § 2 genannten Personenkreis angehören, oder deren Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht, werden bei der Vergabe der verfügbaren Studienplätze nicht berücksichtigt. Dies gilt auch für Bewerber, die vom Landesprüfungsamt für Medizin nicht zur Teilnahme an der Ärztlichen Vorprüfung zugelassen worden sind, sowie für Bewerber, die von der Ärztlichen Vorprüfung zurücktreten.

(2) Bewerber, die das Prüfungsverfahren nicht erfolgreich abschließen, können ihr Studium entweder an der zugewiesenen Hochschule oder an der Universität Bochum fortsetzen; dieses Wahlrecht kann nur binnen einer Woche nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der Ärztlichen Vorprüfung ausgeübt werden. Satz 1 gilt nicht für Bewerber, deren Ärztliche Vorprüfung gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

(3) Der Zuweisungsbescheid ist zurückzunehmen, wenn die Ärztliche Vorprüfung des Bewerbers gemäß §§ 18 und 19 der Approbationsordnung für Ärzte als nicht unternommen oder als nicht bestanden gilt.

§ 5

Die Zahl der bei der Verteilung gemäß § 3 von den einzelnen Hochschulen aufzunehmenden Bewerber wird auf der Grundlage der Zahl der vom Landesprüfungsamt für Medizin an den in § 1 Abs. 1 genannten Hochschulen zur Ärztlichen Vorprüfung zugelassenen Bewerber, der Zahl der dort voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer sowie dem Anteil der patientenbezogenen Aufnahmekapazität und der personalbezogenen Aufnahmekapazität des klinischen Teils des Studiengangs Medizin der einzelnen Hochschule an der Summe dieser Kapazitäten ermittelt. Die patientenbezogene Aufnahmekapazität und die personalbezogene Aufnahmekapazität werden im Verhältnis von zwei zu eins gewichtet. Bei der Ermittlung der Zahl der voraussichtlich erfolgreichen Prüfungsteilnehmer werden die Ergebnisse der vorangegangenen Prüfungstermine zugrunde gelegt.

§ 6

Soweit nach Abschluß der Rückmeldung und des Verteilungsverfahrens noch Studienplätze nach § 1 Abs. 1 unbesetzt sind, werden diese zunächst an Bewerber vergeben, die dem Personenkreis nach § 2 Abs. 1 Satz 1 angehören und die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Studienplatzes erfüllen. § 47 Abs. 1 und 2 Vergabeverordnung NW gilt entsprechend. Soweit danach noch Studienplätze frei sind, findet § 51 Vergabeverordnung NW Anwendung.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

- GV. NW. 1987 S. 13.

**Öffentliche Bekanntmachung
über**

**eine Änderungsgenehmigung vom 6. Oktober 1986
für den Forschungsreaktor FRJ-2 (DIDO)
der Kernforschungsanlage Jülich GmbH
(4. Änderungsgenehmigung zum Bescheid
Nr. 7/9 KFA-FRJ-2)**

Datum der Bekanntmachung: 15. Januar 1987

Gemäß §§ 15 Abs. 3 und 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1982 (BGBl. I S. 411) wird folgendes bekanntgegeben:

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen hat der Kernforschungsanlage Jülich GmbH, Jülich, am 6. Oktober 1986 mit der 4. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA-FRJ-2 eine Genehmigung über die Begrenzung der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben über den Abluftkamin des Forschungsreaktors FRJ-2 erteilt. Der verfügbare Teil des Bescheides lautet:

„Aufgrund des § 7 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 46 Abs. 5 der Strahlenschutzverordnung (StriSchV) wird auf den Antrag der Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) in Jülich vom 27. April 1982, zuletzt ergänzt und geändert durch Schreiben vom 25. September 1984, unter Abänderung der Genehmigung 7/9 KFA - FRJ-2 vom 15. März 1972, zuletzt ergänzt durch Änderungsgenehmigung vom 11. März 1985,

die Ableitung radioaktiver Stoffe
über den Abluftkamin des FRJ-2

nach Maßgabe

- der unter Abschnitt B aufgeführten Unterlagen und
- der in Abschnitt D festgelegten Auflagen

so festgesetzt, daß die in der Tabelle „Grenzwerte der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben über den Abluftkamin des Forschungsreaktors FRJ-2“ der diesem Bescheid beigefügten Anlage angegebenen Emissionsgrenzwerte (Jahres-, Vierteljahres-, Wochen- und Tageswerte) nicht überschritten werden dürfen.

Diese Änderungsgenehmigung ersetzt die mit der Genehmigung 7/9 - KFA - FRJ-2 erteilte Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung (1. StrlSchV) einschließlich der damit in Verbindung stehenden Auflagen D. 12 bis D. 14 sowie die Ausnahmegenehmigung nach § 34 Abs. 3 der 1. StrlSchV vom 28. Juni 1975, erteilt durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen und den Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.“

In der Tabelle der dem Bescheid beigefügten Anlage sind die folgenden Grenzwerte der maximal zulässigen Aktivitätsabgaben über den Abluftkamin des FRJ-2 festgelegt:

- Edelgase:
37 TBq jährlich und 1,85 TBq wöchentlich
- Tritium:
12,95 TBq jährlich
- Jod 131:
666 MBq jährlich und 6,66 MBq täglich
zusätzlich dürfen während der Weidezeit die Radiojodableitungen den halben Jahreswert = 333 MBq nicht überschreiten
- Kohlenstoff (C-14):
185 GBq jährlich
- Aerosole (Halbwertszeit größer 8 Tage):
370 MBq jährlich und 18,5 MBq wöchentlich davon:
Sr-90
3,7 MBq jährlich und 925 KBq vierteljährlich alpha-Strahler
37 KBq jährlich und 9,25 KBq vierteljährlich

Die 4. Änderungsgenehmigung zum Bescheid Nr. 7/9 KFA - FRJ-2 ersetzt die bisher für den Forschungsreaktor geltenden Genehmigungen zur Begrenzung der maximal zulässigen Abgaberraten unter Berücksichtigung der derzeit geltenden neuesten Empfehlungen und Richtlinien. Mit dieser Genehmigung werden gegenüber den bisher geltenden Genehmigungen u. a. deutlich reduzierte maximale Abgaberraten, insbesondere auch für radioaktives Jod festgelegt. Berechnungen zur Strahlenexposition der Umgebung haben gezeigt, daß bei Ausschöpfung der genehmigten Grenzwerte und unter Berücksichtigung der anderen am Standort der KFA vorhandenen Emittenten radioaktiver Stoffe die Dosisgrenzwerte des § 45 der Strahlenschutzverordnung weit unterschritten bleiben. Die Genehmigung hat weder technische Änderungen bzw. Erweiterungen noch eine veränderte Betriebsweise zum Gegenstand.

Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden, die u. a.

eine umfassende meßtechnische Erfassung der radioaktiven Ableitungen nach heutigem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleistet. Neben einer umfangreichen Dokumentationspflicht und einer regelmäßigen Berichterstattung an die atomrechtliche Aufsichtsbehörde über die tatsächlich abgeleiteten radioaktiven Stoffe sind auch Festlegungen getroffen, die eine unmittelbare Meldepflicht an die o. g. Behörde vorschreiben.

Ferner ist der Bescheid mit Hinweisen und einer Kostenentscheidung versehen. Die verantwortlichen Personen sind benannt. Der Genehmigungsbefehl enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht in Münster, Aegidienkirchplatz 5, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.“

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich seiner Begründung ist vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen während der Dienststunden

- a) im Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf, Haroldstr. 4, Anmeldung beim Pförtner
(Dienststunden: montags bis freitags von 8.00 bis 16.30 Uhr)
und
 - b) in der Stadtverwaltung Jülich, Zimmer 315, 3. Obergeschoß des neuen Rathauses, Große Rurstraße 17 (Gebäude Gesundheitsamt)
Dienststunden: montags bis mittwochs 7.30-12.30 und 13.30-17.00 Uhr
donnerstags 7.30-12.30 und 13.30-18.00 Uhr
freitags 7.30-12.30 Uhr
- zur Einsicht ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwände erhoben haben, als zugestellt. Dieser Zeitpunkt ist für den Beginn der Klagefrist maßgebend.

Der Bescheid kann bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist von Personen, die Einwände erhoben haben, beim Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie gemäß § 17 Abs. 3 AtVfV schriftlich unter dem Aktenzeichen 535 - 8943 - FRJ-2 - angefordert werden.

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Jacquemin

- GV. NW. 1987 S. 13.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr) Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefer Schwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359